بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَّبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وَعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِيَّتِهِ وَصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ

مُخْتَصَرُ القُدُوْرِي

فِيْ الفِقْهِ الحَنَفِي

(Muchtasar al-Qudury fi al-Fiqh al-Hanafy –
Die Kurzabhandlung in hanafitischem Recht von al-Qudury)

von

Abu al-Hasan Ahmed bin Mohammed bin Ahmed bin Ja`far al-Qudury al-Hanafy al-Baghdady

(gest. 428/ 1037)

4.

كِتَابُ الصَّوْمِ

DAS FASTEN

Es gibt zwei Arten von Fasten:

1. Pflichtfasten (Wajib)
2. Und freiwilliges Fasten (Nafl/ النّفْل)

A: Vom Pflichtfasten gibt es ebenfalls zwei Arten:

1. Fasten, das eine bestimmte Zeit gebunden ist, wie:
   a) Das Fasten im Ramadan
   b) Oder ein zeitlich bestimmtes Gelübde (Nathr/ النَّذْر)

   In diesem Fall ist es erlaubt zu fasten, wenn man die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) dazu bereits in der Nacht gefasst hat.
   Hat man die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) dazu bis zum Morgen noch nicht gefasst, reicht einem die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) in der Zeit zwischen ihm (dem Morgen) und dem Überschreiten des Zenits (durch die Sonne – Zawal/ الزَّوَال)) zu fassen.
2. Die zweite Art ist das (Fasten), das als zu leistende Pflicht erhalten bleiben kann (fi al-Thimmah/ فِي الذِّمَّة), wie das Nachholen (Qada_/ القَضَاء) des Ramadan, ein unbestimmtes Gelübde (Nathr/ النَّذْر), oder die Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة).

   In diesem Fall ist es nur erlaubt (zu fasten), wenn man die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) dazu bereits in der Nacht gefasst hat.

B: Bei freiwilliges Fasten (Nafl/ النَّفْل):

Ist es grundsätzlich immer erlaubt die Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) dazu irgendwann vor dem Überschreiten des Zenits (Zawal/ الزَّوَال) zu fassen.

Am 29. Scha`ban muss nach dem Neumond (Hilal/ الهِلَال) Ausschau gehalten werden.

- Ist es bewölkt und wird der Neumond (Hilal/ الهِلَال) verdeckt: Vollendet man die Anzahl der Tage des Monats Scha`ban mit dreißig Tagen, dann fastet man.

Sieht man den Neumond (Hilal/ الهِلَال) des Ramadan alleine:

Fastet man, selbst wenn der Imam das Zeugnis (Schahadah/ الشَهَادَة) von einem nicht annimmt.

Ist der Himmel bedeckt:

Nimmt der Imam zur Sichtung des Neumond (Hilal/ الهِلَال) auch das Zeugnis (Schahadah/ الشَهَادَة) von einer einzigen Person an, gleich ob es ein Mann oder eine Frau und ob es ein Freier (Hurr/ الحُرّ) oder ein Sklave (`Abd/ العَبْد) ist.

Ist der Himmel jedoch nicht bedeckt:

Wird ihr (d.h. der einzelnen Person) Zeugnis (Schahadah/ الشَهَادَة) nicht angenommen, bevor er (der Neumond) auch von einer großen Gruppe gesehen, die so groß ist, dass das, was sie berichten als Tatsache gelten kann.

Die Zeit, in der das Fasten Pflicht (Wajib) ist:

Ist vom Anbruch der zweiten Morgendämmerung (al-Fajr al-Thany/ الفَجْر الثَّانِي) bis zum Sonnenuntergang.

Fasten bedeutet:

Sich tagsüber dem Essen, Trinken und Geschlechtsverkehr mit einer bestimmten Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) zu enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك).

Isst, trinkt oder hat ein Fastender versehentlich Geschlechtsverkehr: Bricht er sein Fasten nicht.

Meint man jedoch das habe das Fasten gebrochen und isst danach vorsätzlich: Muss man das Fasten nachholen (Qada_/ القَضَاء), braucht aber dafür kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) zu leisten.

Wenn man:

- Schläft und einen feuchten Traum hat
- Eine Frau ansieht und ejakuliert
- Sich parfümiert
- Schröpft (Hijamah/ الحِجَامَة)
- Kajal (Kuhl/ الكُحْل) verwendet
- Küsst

bricht man das Fasten damit nicht.
Ejakuliert man allerdings aufgrund eines Kusses oder von Berührungen: Muss man das Fasten nachholen (Qada_/ القَضَاء), braucht aber dafür kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) zu leisten.
Küssen ist kein Problem, solange man sich selbst im Zaum hat.
Hat man sich allerdings nicht im Zaum, wird davon abgeraten (Makruh).

Wird man von einem Brechreiz überwältigt, hat man das Fasten nicht gebrochen.
Führt man das Erbrechen jedoch vorsätzlich herbei (Istisqa_/ الاسْتِقَاء), mit so viel, dass es einen Mund füllt, muss man das Fasten nachholen (Qada_/ القَضَاء).

Schluckt man ein Steinchen, Kern oder Eisen, hat man das Fasten gebrochen und muss es nachholen (Qada_/ القَضَاء).

- **Hat man vorsätzlich vaginalen oder analen Verkehr,**
- **Bzw. isst oder trinkt man**

Muss man:

1. **das Fasten nachholen** (Qada_/ القَضَاء)

2. **ein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten, wie das Sühneopfer beim „Thihar“.**[1]

- Vollzieht man sexuelle Handlungen, die nicht bis zu Geschlechtsverkehr führen
- Oder verkehrt man mit einem Tier

und ejakuliert dabei: Muss man das Fasten nachholen (Qada_/ القَضَاء), braucht aber dafür kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) zu leisten.

Verursacht man die Ungültigkeit (Ifsad/ الإِفْسَاد) des Fastens außerhalb des Monats Ramadan: Gibt es dafür kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة).

Bei:

- Einläufen
- Nasentropfen
- Ohrtropfen
- Behandlung von tiefen Bauch- (Ja_ifah/ الجَائِفَة)
- Oder Kopfverletzungen (Ammah/ الآمَّة)

mit einer flüssigen Medizin, sodass sie in das Innere des Körpers oder Kopfes gelangt: Wird das Fasten damit gebrochen.
Tropft man etwas in seine Harnröhre: Bricht man sein Fasten nicht bei Abu Hanifah und Mohammed. Abu Yusuf hingegen sagt: Man bricht damit sein Fasten.

Probiert man etwas mit dem Mund: Bricht man sein Fasten nicht, es wird einem jedoch davon abgeraten (Makruh).

---

[1] „Thihar“ (الظِهَار) – „Rückenschwur“: „*Vergleich der Ehefrau, bzw. eines Ausdrucks der für sie steht, oder eines nicht abtrennbaren Teiles von ihr mit jemand, von dem es einem auf ewig verboten (Haram) ist ihn zu heiraten.*“ „Thihar“ bedeutet also sich seine eigene Ehefrau für verboten zu erklären. Das Wort kommt von „Thahr“ (الظَّهْر) – „Rücken“, da die übliche Formulierung dieses Schwurs bei den Arabern der vorislamischen Jahiliyah war: „Du bist für mich wie der Rücken meiner Mutter!“
Dieser Schwur wird im Koran in Sure „al-Mujadalah“ (58/ 1 - 4) behandelt, in der auch das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) dafür genannt wird, auf das der Autor hier abzielt:

- Einen Sklaven befreien. Ist das nicht möglich:
- Zwei aufeinanderfolgende Monate hintereinander durchgehend fasten. Ist man dazu nicht im Stande:
- Sechzig Arme speisen

Es wird auch einer Frau davon abgeraten für ihr Kind das Essen vorzukauen, wenn es sich vermeiden lässt.

Kaut man einen Kaugummi (ohne Geschmack - `Ilk/ العِلْك), bricht das das Fasten eines Fastenden **nicht** – es wird jedoch davon abgeraten (Makruh).

Ist man im Ramadan krank und fürchtet eine Verschlimmerung durch das Fasten: Bricht man das Fasten und holt es nach (Qada_/ القَضَاء).

Ist man auf Reisen und schadet einem das Fasten nicht: Ist es besser zu fasten.
Bricht man jedoch das Fasten und holt es nach (Qada_/ القَضَاء): Ist es erlaubt (Ja_iz/ جَائِز).

Stirbt der Kranke oder Reisende in seinem Zustand (d.h. in der Krankheit oder auf Reisen)**:** Sind sie nicht verpflichtet das Fasten (Qada_/ القَضَاء).

Wird der Kranke jedoch wieder gesund oder der Reisende wieder sesshaft und stirbt dann: Sind sie verpflichtet das Fasten für die Zeit, in der sie gesund, bzw. sesshaft waren nachzuholen.

Das Nachholen (Qada_/ القَضَاء) des Ramadan: Wenn man will kann man es stückweise machen und wenn man will an einem Stück.
Verspätet man es, bis der nächste Ramadan anfängt: Fastet man zunächst den nächsten Ramadan, danach holt man den ersten nach (Qada_/ القَضَاء) und man muss dafür keine Sühne (Fidyah/ الفِديَة) leisten.

Haben Schwangere und stillende Frauen Angst um ihre Kinder: Brechen sie das Fasten und holen es nach (Qada_/ القَضَاء) und müssen dafür keine Sühne (Fidyah/ الفِديَة) leisten.

Menschen in hohem Alter, die nicht in der Lage sind zu fasten: Brechen das Fasten und speisen für jeden Tag einen Armen, genau wie die Speisung bei Sühneopfern (Kaffarah/ الكَفَّارَة).

Wer stirbt während er noch dazu verpflichtet ist den Ramadan nachzuholen und in einem Vermächtnis (Wasiyah/ الوَصِيَة) eine Verfügung dazu erlässt: Für den speist der Verantwortliche für ihn (Waly/ الوَلِي) für jeden Tag einen Armen mit: Einem halben „Sa`“[2] Weizen oder einem vollen „Sa`“ Datteln, Gerste oder Rosinen.

Wer ein freiwilliges Fasten (Tatauwa`/ التَّطَوُّع) oder freiwilliges Gebet beginnt und es dann seine Ungültigkeit (Ifsad/ الإِفْسَاد) verursacht: Holt es nach (Qada_/ القَضَاء).

Erlangt ein Kind die Geschlechtsreife im Ramadan oder nimmt ein Kafir (Ungläubiger) den Islam an: Enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك) sie sich für den Rest des Tages dem Essen und Trinken und fasten danach. Die vergangenen Tage müssen sie **nicht** nachholen (Qada_/ القَضَاء).

Wer im Ramadan ohnmächtig wird: Holt den Tag, an dem er in Ohnmacht fiel **nicht** nach (Qada_/ القَضَاء). Die darauffolgenden Tage holt man allerdings nach (wenn die Bewusstlosigkeit anhält).

Kommt ein Verrückter mitten im Ramadan wieder zu Sinnen: Holt er alles nach (Qada_/ القَضَاء), was von ihm verstrichen ist.

Bekommt eine Frau ihre Periode (Haid/ الحَيْض): Bricht sie das Fasten und holt es nach (Qada_/ القَضَاء).

- **Kommt ein Reisender von seiner Reise zurück**
- **oder endet die Periode (Haid/ الحَيْض) einer Frau**

während des Tages (im Ramadan): Enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك) sie sich dem Essen und Trinken für den Rest des Tages.

---

[2] „Sa`“ (الصَّاع) , Maßeinheit. Ein „Sa`“ sind vier „Mud“. Ein „Mud“ sind zwei gehäufte Hände. Ein „Mud“ wird bei der „Hanafiyah“ mit ca. 1072 g Weizen bestimmt. D.h. ein „Sa`“ entspricht ca. 4288 g.

- **Wer vor dem Fastenbeginn in der Nacht isst (Suhur/ السُّحُور) und meint der Morgen (Fajr/ الفَجْر) sei noch nicht angebrochen,**
- **oder das Fasten bricht und meint die Sonne sei bereits untergegangen**

und sich danach herausstellt, dass

  - **der Morgen (Fajr/ الفَجْر) doch bereits angebrochen**
  - **oder die Sonne noch nicht untergegangen war:**

Muss das Fasten nachholen (Qada_/ القَضَاء), braucht aber dafür kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) zu leisten.

Sieht man den Neumond (Hilal/ الهِلَال) zum Fastenbrechen (Fitr/ الفِطْر) alleine:

Bricht man das Fasten nicht.

Ist der Himmel bedeckt:

Wird für den Neumond (Hilal/ الهِلَال) zum Fastenbrechen (Fitr/ الفِطْر) nur das Zeugnis (Schahadah/ الشَهَادَة) von mindestens zwei Männern, bzw. eines Mannes und zweier Frauen angenommen.

Ist der Himmel jedoch nicht bedeckt:

Wird nur das Zeugnis (Schahadah/ الشَهَادَة) einer Gruppe angenommen, die so groß ist, dass das, was sie berichten als Tatsache gelten kann.

بَابُ الاعْتِكَافِ

DER RÜCKZUG IN DIE MOSCHEEN – I`TIKAF

Der „I`tikaf“[3] (الإِعْتِكَاف) ist empfohlen (Mustahab).

**Er (der I`tikaf/ الإِعْتِكَاف) bedeutet:** in einer Moschee mit der Absicht (Niyyah/ النِّيَّة) zum „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) zu verweilen, während man fastet.

Vollzieht man einen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) sind einem folgende Dinge verboten (Haram):

1. Geschlechtsverkehr (Wat_/ الوَطْء)
2. Berührungen
3. Küssen

Man verlässt die Moschee nicht, außer aufgrund:

1. Menschlicher Bedürfnisse
2. Dem Freitagsgebet (Salah al-Jumu`ah/ صَلَاة الجُمُعَة)

Es ist kein Problem in der Moschee zu verkaufen oder zu kaufen, solange man die Ware nicht anbietet.

Man soll nichts reden, außer Gutes.
Es wird davon abgeraten (Makruh) ganz zu schweigen.

**Hat man, während man einen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) vollzieht, Geschlechtsverkehr, sei es in der Nacht oder am Tag und sei es vorsätzlich oder versehentlich:** Wird der „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) ungültig (Batil).

---

[3] I`tikaf (الإِعْتِكَاف): Das Verweilen in einer Moschee zum Gottesdienst. Von „`akafa“ (عَكَفَ): haften, halten an. Das Verweilen in der Moschee ist Grundbestandteil (Rukn/ الرُّكْن) des „I`tikaf“.

Dabei zu fasten ist eine Voraussetzung (Schart/ الشَّرْط), wenn der „I`tikaf“ eine Pflicht ist, indem man ihn sich durch ein Gelübde (Nathr/ النَّذْر) selbst als Pflicht auferlegt hat.

Bei einem freiwilligen „I`tikaf“ ist es umstritten, ob diese Voraussetzung ebenfalls herrscht. Die bekannte und relevante Überlieferung der Rechtsschule (Tahir al-Mathab/ ظَاهِر المذْهَب), nach der sich die Rechtsgutachten (Fatwa/ الفَتْوَى) richten,  ist, dass es bei einem freiwilligen (Nafl/ النَّفْل) „I`tikaf“ keine Voraussetzung ist.

Verpflichtet (Wajib) man sich selbst zum „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) für (ein Anzahl von) **Tagen:**

Ist man verpflichtet den „I`tikaf“ in ihnen (den Tagen) zu vollziehen, zusammen mit ihren Nächten.

Sie (die Tage) müssen aufeinander folgend sein (Tatabu`/ التَّتَابُع), selbst wenn man das nicht zur Bedingung gemacht hat.